

ZH_OBERGERICHT SB140331 vom 16. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140331

FR: ZH_OBERGERICHT SB140331 du 16 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140331 del 16 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. März 2014 des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, wurde der Beschuldigte A._____ des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB, der qualifizierten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB, des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB in Verbindung mit Art. 255 StGB, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG, im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG schuldig gesprochen. Die Untersuchung betreffend mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz wurde eingestellt. Er wurde bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, wobei 537 Tage Haft und vorzeitiger Strafantritt daran angerechnet wurden. Der Beschuldigte wurde sodann zu einer Ersatzforderung an den Staat von Fr. 40'000.– für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil verpflichtet. Sodann wurde Bargeld eingezogen, Gegenstände an Geschädigte herausgegeben, verschiedene Einziehungen angeordnet und über Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren entschieden (Urk. 136).

E. 2

Gegen dieses Urteil liessen die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 126 und 128). Mit Eingaben vom 26. und 27. Juni 2014 reichten die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft fristgerecht die Berufungserklärungen ein (Urk. 137 und 138). Die Staatsanwaltschaft erhob sodann mit Schreiben vom 4. August 2014 Anschlussberufung (Urk. 143). Beweisergänzungen wurden keine beantragt.

E. 3

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in

- 10 - Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Berufungserklärung eine Abänderung der Urteilsdispositivziffer 1 insofern, als der Beschuldigte auch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig zu sprechen sei. Sodann sei er stärker zu bestrafen (Dispositivziffer 3) und die Ersatzforderung heraufzusetzen (Dispositivziffer 4). Der Beschuldigte demgegenüber beantragt eine tiefere Strafe (Dispositivziffer 3), ein Verzicht auf Ersatzforderung (Dispositivziffer 4), eine Aufhebung der Beschlagnahmung dem Beschuldigten gehörender Gegenstände und zweier Grundstücke in C._____ (Dispositivziffern 6 und 12) sowie definitive Abschreibung der Kosten (Dispositivziffer 22). In der Anschlussberufung beantragt die Staatsanwaltschaft Bestätigung der

Dispositivziffern 5 bis 12. Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 25. März 2014 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Schuldspruch),

E. 5

Der Beschuldigte ist geständig, das Elektroschockgerät auf sich getragen zu haben. Gemäss Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 28. Juni 2013 fällt das inkriminierte Gerät unter Art. 4 Abs. 1 lit. e WG (Urk. 8/5). Der Beschuldigte ist sodann kroatischer Staatsangehöriger. Es war ihm deshalb verboten, die Waffe zu besitzen bzw. mitzuführen. Damit ist der objektive Tatbestand gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG erfüllt. In der polizeilichen Einvernahme gab er an, er wisse nicht, ob dieses Gerät in der Schweiz erlaubt sei (Urk. ND 104/1 S. 8). Er hätte somit Anlass gehabt, sich diesbezüglich zu erkundigen. Er nahm damit in subjektiver Hinsicht zumindest in Kauf, dass er keine Berechtigung hatte, eine solche Waffe zu besitzen oder mitzuführen. Der Verteidiger anerkannte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft gemäss Anklageschrift (Urk. 123 S. 3). Festzuhalten ist sodann, dass die von der Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachte rechtliche Würdigung durch das Anklageprinzip nicht gedeckt wird. Der Be-

- 14 - schuldigte ist zusammenfassend des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. e WG und Art. 12 Abs. 1 lit. b aWV schuldig. III. Strafe 1. Die Vorinstanz hat die Strafzumessungsregeln im Sinne von Art. 47 ff. StGB zutreffend dargestellt. Danach misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Bewertung des Verschuldens nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. 2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB hat der Richter in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b mit Hinweis; Urteil 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 137 IV 57). 3. Vorliegend wurde der Beschuldigte des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB, der

- 15 - Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB, des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des mehrfachen vorsätzlichen Vergehens gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG, im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG, der mehrfachen Fälschung von Ausweisen

im Sinne von Art. 252 StGB in Verbindung mit Art. 255 StGB sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen. Gewerbsmässiger Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 und 2 StGB weist eine Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe auf, weshalb von diesem Delikt als schwerste Tat auszugehen ist. Der Strafrahmen beträgt demnach Freiheitsstrafe von zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Die Deliktsmehrheit wirkt sich zudem grundsätzlich strafscharfend aus und ist jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung strafehöhend zu berücksichtigen (HUG, in: Do- natsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage 2013, Art. 48a N 4). 4.1. Aufgrund der Handlungseinheit ist das Tatverschulden für den Ein- bruchsdiebstahl und den damit verbundenen Sachbeschädigungen und Hausfrie- densbrüche gemeinsam festzulegen, auch wenn – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – zwischen den verschiedenen Delikten Realkonkurrenz besteht. Beim vorliegenden Deliktstyp ist indessen der Tatzusammenhang derart eng, dass sich eine einheitliche Beurteilung aufdrängt. Insofern ist die Tatmehrheit verschul- denserhöhend zu gewichten. 4.2. Für die Bewertung des objektiven Tatverschuldens fällt zunächst er- schwerend die hohe Anzahl von über 100 Einbruchsdiebstählen mit einer Delikts- summe von rund Fr. 1'200'000.– ins Gewicht. Davon entfallen über Fr. 66'000.– auf Sachbeschädigungen. Der Beschuldigte ging äusserst professionell und planmässig vor: Er suchte sich die Einbruchobjekte gezielt aus (meistens ältere Einfamilienhäuser in gehobener Umgebung). Sehr stark verschuldens erhöhend kommt hinzu, dass er in der Regel jeweils bewohnte Objekte zur Nachtzeit zwi- schen 01.00 und 03.00 Uhr aufsuchte, als die Bewohner gerade schliefen. Dazu

- 16 - erklärte der Beschuldigte, so habe er gewusst, woher die Gefahr drohen würde (Urk. 121A S. 5). Dieses Vorgehen ist deshalb perfide, weil dadurch die Geschä- digten nicht nur einen materiellen Verlust erlitten, sondern in ihrem Sicherheitsge- fühl hochgradig beeinträchtigt wurden. Das Bestehlen schlafender Bewohner bzw. der Versuch dazu ereignete sich in 60 Fällen. An dieser Einschätzung ändert nichts, dass der Beschuldigte nie gewalttätig wurde und bei Gefahr des Entdeckt- werdens (ND 92) bzw. bei einer konkreten Begegnung mit Bewohnern (Urk. ND 90/1 S. 3; ND 90/3 S. 26) sofort flüchtete. Einbruchsdiebstähle in Privathäuser wirken deshalb verschuldens erhöhend, weil sie die Privatsphäre aufs Gröbste verletzen. Dass der Sachschaden im Vergleich zum Wert des Deliktsguts relativ bescheiden blieb, vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten, zumal auch die- ser insgesamt über Fr. 60'000.– betragen hat. Der eigentliche Einbruchsvorgang mittels "Fensterbohrer" zeugt sodann von einiger Könnerschaft, wie sich im Übri- gen auch der Filmdokumentation (Urk. HD 9/3) entnehmen lässt. Immerhin fällt die Sachbeschädigung verschuldensmässig nicht sehr stark ins Gewicht, da sie sich auf das für den Einbruch notwendige Minimum beschränkte und in der Regel nur der Fensterrahmen beschädigt wurde. Auch bei der Wahl des Deliktsguts ist der Beschuldigte sehr gezielt vorgegangen, indem er zumeist wertvolle Gegen- stände gestohlen hat. Sein Erlös belief sich in rund zehn Monaten auf immerhin Fr. 80'000.– bis 100'000.–. Der Beschuldigte beherrschte somit nicht nur das ei- gentliche Einbruchsmetier, sondern er konnte die deliktisch erlangte Ware über verschiedene Kanäle versilbern, was auch gewisse Fertigkeiten verlangte (vgl. seine Aussagen dazu in Urk. HD 2/7 S. 7 f.). Insgesamt spricht dies für eine hohe kriminelle Energie. Auszugehen ist vorliegend sodann zugunsten des Beschuldig- ten von einer einheitlichen Deliktsserie, auch wenn sich gewisse Perioden mit er- höhter deliktischer Tätigkeit erkennen lassen. Den Aussagen des Beschuldigten lässt sich entnehmen, dass er diese Tätigkeit wie einen Beruf ausübte: So arbei- tete er nicht während den kirchlichen Festtagen; zwischen Januar und Mai 2012 ging er nach Hause und

dann habe er Phasen gehabt, wo er Angst gehabt habe, da er seine Arbeit eigentlich nicht möge (Urk. HD 2/7 S. 17). Damit liegen keine unabhängigen Deliktserien vor, die eine Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfordern würden (Vgl. BSK StGB-ACKERMANN, 3. Auflage 2013, Art. 49 N 34).

- 17 - Der Umstand, dass ein Teil der Delikte im Versuchsstadium stecken geblieben ist, vermag das Verschulden nicht merklich zu mindern, zumal der Beschuldigte nur deswegen aufgehört hat, weil das Weitermachen zu riskant gewesen wäre. Insgesamt ist von einem eher schweren Verschulden auszugehen. 4.3. Das objektive Tatverschulden wird in subjektiver Hinsicht nicht relativiert. Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, insbesondere was das Motiv angeht (Urk. 136 S. 25). Dieses war einzig pekuniärer Art. Der Beschuldigte macht zwar geltend, er sei wegen seiner Schulden von seinem Kreditgeber gedrängt worden, in der Schweiz diese Einbruchsdiebstähle zu begehen, um seine Schulden zurückzuzahlen (Prot. I S. 18 f.). Die Angaben dazu sind indessen widersprüchlich. So soll der Kreditgeber angeblich eine Sache vorgeschlagen haben, die zwei Millionen Franken hätte einbringen sollen, wobei sie das Geld geteilt hätten. Allerdings habe dies nicht geklappt. So habe er angefangen, weitere Einbrüche zu machen (Urk. 121A S. 19). Indessen wird dieser angebliche Druck erheblich relativiert, indem der Beschuldigte auch nach Rückzahlung dieser Schuld – und somit ohne angeblichen Druck – weiter delinquierte. Damit entfällt bereits im Ansatz eine Strafmilderung nach Art. 48 StGB. Die weiteren Behauptungen, wie die Unterstützung der kranken Tochter, die Finanzierung der Zahnkorrekturen für seinen Sohn und seine Tochter sowie Ausgaben für den Hausbau in Kroatien und Aufwendungen für seinen eigenen Aufenthalt in Zürich vermögen den Beschuldigten verschuldensmässig nicht zu entlasten, da sie seine Delinquenz nicht rechtfertigen können. Dabei hätte er – aufgrund seiner ursprünglichen Ausbildung als Metzger oder seiner späteren Führung einer Bar in Italien – durchaus Möglichkeiten gehabt, seinen Lebensunterhalt für sich und seine Kinder legal zu verdienen bzw. sonst allenfalls staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Tatverschulden ist deshalb als insgesamt eher schwer zu gewichten und eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 Jahren erscheint angemessen. 4.4. Straferhöhend wirken sich die weiteren Delikte d.h. die mehrfache Fälschung von Ausweisen, die Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie die mehrfache Widerhandlung gegen das AuG aus.

- 18 - 4.5. Der Beschuldigte reiste mehrfach mit gefälschten Papieren in die Schweiz ein und wies sich damit aus. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Er war sich nicht sicher, ob das Einreiseverbot, welches er vor 30 Jahren erhalten hatte, noch galt. Um allfälligen Sanktionen zu entgehen, fälschte er seine Papiere und benützte diese auch. Das Verschulden betreffend die mehrfache Fälschung von Ausweisen wiegt gesamthaft noch leicht und es rechtfertigt sich, zur hypothetischen Freiheitsstrafe von 7 Jahren eine Asperation von 3 Monaten vorzunehmen. 4.6. Das Verschulden im Zusammenhang mit der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG wiegt nicht mehr leicht. Der Beschuldigte reiste mehrfach in die Schweiz ein, ohne über gültige Reisepapiere zu verfügen. Dies tat er, um allfällige Konsequenzen zu vermeiden und um damit staatliche Anordnungen zu umgehen. Auch bei diesem Delikt handelte er direktvorsätzlich. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um weitere 4 Monate zu erhöhen. 4.7. Hinsichtlich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ca. einen Monat lang auf seinen Einbruchstouren ein Elektroschockgerät auf sich trug. Bei Einbrüchen wird

grundsätzlich nur das Nötigste mitgetragen, weshalb aus dem Verhalten des Beschuldigten zu schliessen ist, dass er seine Bewaffnung als notwendig erachtete. In subjektiver Hinsicht trug der Beschuldigte das Elektroschockgerät auf sich, ohne sich darüber zu informieren, ob er dazu berechtigt gewesen wäre oder allenfalls eine Bewilligung hätte einholen müssen. Dadurch nahm er zumindest in Kauf, dass er gegen die hiesige Gesetzgebung betreffend das Tragen von Waffen verstösst. Gesamthaft wiegt das Verschulden noch leicht und es rechtfertigt sich, zur hypothetischen Einsatzstrafe eine Asperation von 5 Monaten vorzunehmen. Insgesamt ergibt sich eine tatbezogene hypothetische Strafe von 8 Jahren.

E. 5.1

Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Hierfür sind im Wesentlichen tatbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund,

- 19 - besondere Strafempfindlichkeit oder Nachtatverhalten massgebend. Dabei dürfen auch im Ausland verhängte Vorstrafen bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 3. Auflage 2013, Art. 47 StGB N 134).

E. 5.2

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 136 S. 30 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er eine Umschulung zum Bäcker absolvieren möchte, da er aufgrund seiner kaputten Schulter nicht mehr als Metzger arbeiten könne. In Kroatien sei der Beruf des Bäckers zudem der einzige Beruf, den man auch mit weissen Haaren und ohne Ausbildung ausüben könne. Er habe dieses Leben, welches er zuvor geführt habe, nie gemocht (Prot. II S. 12). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären. Insbesondere lässt sich keine besondere Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB ableiten. Der gesundheitliche Zustand des Beschuldigten ist zwar etwas angeschlagen, vermag aber keine erhöhte Strafempfindlichkeit zu begründen. Der Beschuldigte weist vier ausländische Vorstrafen auf, wovon eine einschlägiger Natur ist (Urk. 14/4). Die Vorinstanz hat sich sorgfältig mit der Verwertbarkeit dieser Vorstrafen auseinandergesetzt (Urk. 136 S. 31). Die älteste Vorstrafe datiert dabei vom 10. Juli 2003 (Urteil des Appellationsgerichts von Mailand: 1 Jahr Freiheitsstrafe wegen Freiheitsberaubung). Mit Urteil vom 17. März 2004 wurde er vom gleichen Gericht wegen Gewalt und Drohung gegen eine Amtsperson zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Am 26. Februar 2008 erging ein Urteil des Appellationsgerichts Brescia, welches den Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung, Entführung einer unzurechnungsfähigen Person, Drohung, Betrugs sowie Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilte. Mit Urteil des Untersuchungsgerichts von Triest vom 3. Oktober 2008 wurde der Beschuldigte wegen Diebstahls unter Eindringen in eine Wohnung sowie unberechtigten Besitzes von Einbruchswerkzeug zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Euro 400.– verurteilt. Diese Vorstrafen sind mit der Vorinstanz stark strafehöhend zu gewichten.

- 20 -

E. 5.3

Beim Nachtatverhalten ist die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten, die er bereits zu Beginn der Untersuchung an den Tage legte, bei der Strafzumessung deutlich zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen dafür sorgfältig und umfassend dargelegt (Urk. 136 S. 32 f.). Durch die Kooperation des Beschuldigten wurde die Untersuchung erheblich erleichtert und es konnten beweismässige Weiterungen vermieden werden. Sodann gab er – wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat – auch eine Vielzahl von Einbrüchen zu, bei denen der rechtsgenügende Nachweis erst mit weiteren Untersuchungshandlungen hätte erbracht werden können; einzig zu seinen Absatzkanälen machte er keine konkreten Ausführungen. Auch hat der Beschuldigte im Verlauf der Untersuchung Einsicht und Reue bekundet. Es rechtfertigt sich eine Strafminderung aufgrund seines Nachtatverhaltens von rund einem Drittel vorzunehmen.

E. 6

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die strafmindernden Faktoren die strafe erhöhenden, und es ist die tatbezogene hypothetische Einsatzstrafe von

E. 8

Jahren auf 6 ½ Jahre zu mindern. Daran anzurechnen sind die bereits erstandene Haft sowie der vorzeitige Strafvollzug von 833 Tagen (Art. 51 StGB). 7. Die Voraussetzungen für einen Aufschub der Freiheitsstrafe sind bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt (Art. 42 und 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren ist daher zu vollziehen. IV.

Ersatzforderung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung die Erhöhung der Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 Abs. 1 StGB auf Fr. 500'000.– (Urk. 152 S. 1), die Verteidigung will dagegen ein Absehen von einer Ersatzforderung (Urk. 137 S. 1; Urk. 153 S. 1). Die Vorinstanz hat die Ersatzforderung auf Fr. 40'000.– festgesetzt. 2. Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst aus, dass in einer ersten Phase bei der Festlegung der Höhe der Ersatzforderung der Wert der deliktisch erlangten Vermögenswerte zum Zeit-

- 21 - punkt, in welcher der Beschuldigte sie erlangt hat, berechnet oder geschätzt werden müsse. Vorliegend betrage dieser Wert Fr. 1'184'707.–. Irrelevant sei die Höhe des Erlöses, welchen der Beschuldigte durch den Verkauf seiner Beute erzielt habe. In einem zweiten Schritt sei zu prüfen, ob diese "Einsatzhöhe" der Ersatzforderung angesichts der finanziellen Lage des Betroffenen im Urteilszeitpunkt im Hinblick auf dessen Resozialisierung zu reduzieren sei. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts soll die Resozialisierung eines Straftäters nicht durch eine Ersatzforderung, welche zu übermässigen Schulden führe, erheblich gefährdet werden. Zu beachten sei jedoch, dass gemäss Bundesgericht eine massvolle Gefährdung der Resozialisierung durch Schulden in Kauf zu nehmen sei. Einer Überschuldung und Gefährdung der Resozialisierung sei zudem nicht primär durch die Reduktion der Ersatzforderung, sondern durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen im Vollzugsstadium Rechnung zu tragen (Urk. 152 S. 7 ff. mit Verweis auf Urteil 6B_538/2007 vom 2. Juni 2008 E. 6.2., BGE 106 IV 9, BGE 100 IV 104 und Urteil 6B_341/2011 vom 10. November 2011, E. 4.3.). Die Staatsanwaltschaft geht sodann davon aus, dass der Wert der beschlagnahmten Liegenschaft stark gestiegen sei und ein Verkaufserlös von Fr. 144'000.– erzielt werden könne (Urk. 152 S. 11). Der Beschuldigte sei deshalb zur Zahlung einer Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 500'000.– zu verpflichten oder zumindest in einer Höhe, welche den zu erwartenden Verwertungserlös der beschlagnahmten Liegenschaft übersteige (Urk. 152 S. 14). 3. Die

Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Ersatzforderung ausführlich dargelegt (Urk. 136 S. 34). Die Ausgleichseinziehung beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf. Weiter soll verhindert werden, dass der Beschuldigte besser gestellt wird, als wenn er die Vermögenswerte nicht verwendet hätte. Dem hingegen soll die Ersatzforderung die Wiedereingliederung des Beschuldigten nach dem Strafvollzug nicht ernstlich behindern (vgl. Art. 71 Abs. 2 StGB). Zu Recht hat deshalb die Vorinstanz festgehalten, dass deshalb offenbleiben könne, wie hoch der tatsächliche Wert des vom Beschuldigten erbeuteten Deliktgutes war. Zu berücksichtigen ist lediglich, wie viel dem Beschuldigten als Ersatzforderung zuzumuten ist, ohne seine Wiedereingliederung ernstlich zu gefährden.

- 22 - 4. Der Wert der gestohlenen Gegenstände beträgt über Fr. 1'100'000.–. Der Beschuldigte gibt an, er habe dafür rund Fr. 80'000.– bis 100'000.– gelöst. Der Beschuldigte ist sechzig Jahre alt; seine Chancen, nach dem Strafvollzug noch eine Arbeit zu finden, die ihm mehr als die Finanzierung des Grundbedarfs seiner Existenz sicherstellen wird, ist wenig wahrscheinlich. Er ist indessen in Kroatien im Grundbuch von C._____ als Eigentümer zweier Grundstücke eingetragen, welche unbelastet sind (Urk. 106 EIZ 6 S. 7 mit dortigen Hinweisen). Gemäss seinen Angaben bezahlte er im Jahre 2003 ca. 60'000 Euro für das Haus (Urk. 121A S. 10; vgl. HD 2/8 S. 4); aktuelle Schätzungen liegen nicht vor. Auch die Staatsanwaltschaft hat keine solche vorgelegt. Ansonsten besitzt er kein nennenswertes Vermögen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Ersatzforderung auf Fr. 80'000.–, entsprechend seinem erzielten Nettoerlös, festzusetzen.

V. Einziehungen/Beschlagnahmen 1. Der Beschuldigte beantragt, in Übereinstimmung mit seinem Antrag auf Absehen von einer Ersatzforderung, eine Aufhebung der Beschlagnahme der beiden Grundstücke in Kroatien (Urk. 137 S. 2; Urk. 153 S. 1). Da indessen an der Ersatzforderung festgehalten wird, ist auch die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten. Weiterungen erübrigen sich. 2. Der Beschuldigte beantragt sodann die Aufhebung von Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils und die Herausgabe eines iPod, einer Jacke Icepeak, Wörterbücher sowie Schuhe und Kleider (Urk. 153 S. 1). Die Vorinstanz hat sich nicht näher mit diesem Antrag auseinandergesetzt (Urk. 136 S. 37 Erw. VIII.2.2.) und den Antrag der Staatsanwaltschaft übernommen. Die mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2013 unter Sachkautionsnummer ... la-gernden diversen Gegenstände (Urk. 4/13 S. 2) umfassen von den erwähnten Gegenständen nur die Jacke Icepeak. Gegen die Herausgabe der Jacke Icepeak ist nichts einzuwenden. Im Übrigen ist hingegen die Beschlagnahme und Verwertung zur Deckung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Über die weiteren Gegen-

- 23 - stände (iPod, Schuhe, Kleider, Wörterbücher) ist nicht zu befinden, da sie nicht unter Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils fallen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Beschuldigen in Abänderung des erstinstanzlichen Kostendispositivs die Hälfte der auferlegten Untersuchungskosten im Umfang von Fr. 23'511.90 zu erlassen. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie die Hälfte der Kosten der Untersuchung (Fr. 23'511.90) sind dem Beschuldigten aufzuerlegen; der Rest der Untersuchungskosten ist auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die erstinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der

Beschuldigte un- terliegt mit seiner Berufung mehrheitlich. Im Schuldpunkt wurde er zusätzlich des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und die Ersatzforde- rung sowie Einziehung und Beschlagnahme seiner Grundstücke in Kroatien wur- den bestätigt. Die im Vergleich zur Vorinstanz leicht tiefere Strafe liegt noch über seinem Antrag. Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrem Antrag auf eine Verschär- fung der Strafe und Erhöhung der Ersatzforderung nicht durch, obsiegt hingegen im Schuldpunkt. Deshalb rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.